

werkskammern stattgegeben und unter dem 31. Januar d. J. die nachstehende Entscheidung erlassen, die wir ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen im Wortlaut veröffentlichen:

„Der Stifts- und Pfarrmesner A. V. in B. übt als Nebenbeschäftigung die Uhrmacherei aus. Streitig ist, ob diese Tätigkeit als gewerbliche Tätigkeit zu gelten hat und V. infolgedessen als Handwerker zur Handwerkskammer umlagenpflichtig ist. Die Reichsentscheidung vom 25. November 1927, Nr. k 8780, A I, verneint das; eine Nebenbeschäftigung könne dann nicht als gewerbliche Tätigkeit angesprochen werden, wenn das Einkommen daraus gegenüber dem Einkommen aus dem Hauptberufe so gering sei, daß es als Einkommensergänzung keine Bedeutung mehr habe.

Diese Auffassung kann nicht geteilt werden.

Als gewerbmäßig ist anerkanntermaßen eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit dann anzusehen, wenn sie fortgesetzt entfaltet wurde oder fortgesetzt werden will. Daß ein dauernder Geschäftsbetrieb beabsichtigt wird, ist nicht notwendig. Ob der erzielte Umsatz groß oder klein, ob die Beschäftigung Hauptbeschäftigung oder Nebenbeschäftigung des Unternehmers ist, macht keinen Unterschied; vgl. von Landmann-Rohmer, GO., 8. Aufl., Bd. I, Einl. S. 66 bis 68, und die dort angeführten Entscheidungen.

V. ist gelernter Uhrmacher; seit einer Reihe von Jahren übernimmt er die Ausbesserung von Uhren gegen Entgelt. Er übt diese Tätigkeit fortgesetzt und in der Absicht, sich eine Einnahmequelle zu verschaffen, also gewerbmäßig aus. Daß er die Uhrmacherei in seiner freien Zeit als Nebenbeschäftigung betreibt und daß das Einkommen aus dieser Tätigkeit nur gering ist, kann das Merkmal der Gewerbmäßigkeit nicht beseitigen.

Ebenso ist das wertmäßige Verhältnis der Einkünfte aus Nebenbeschäftigung zu denen aus dem Hauptberuf rechtlich ohne Belang. Es ist daher nicht angängig, der Nebenbeschäftigung die Eigenschaft einer gewerblichen Tätigkeit um deswillen abzuspochen, weil das Einkommen aus der Nebenbeschäftigung gegenüber dem aus der hauptberuflichen Tätigkeit fließenden Einkommen so gering ist, daß es als Einkommensergänzung keine Bedeutung mehr hat. Die Gewerbmäßigkeit der nebenberuflichen Tätigkeit wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß V.

die Instandsetzungsarbeiten nur „aus Gefälligkeit“ ausführt, „wenn er darum angegangen wird“. Von Gefälligkeitsleistungen im eigentlichen Sinne kann wohl nicht gesprochen werden, da V. gegen Entgelt, und zwar gegen Geldleistungen Aufträge ausführt. Daß er etwa Aufträge nicht von jedermann, sondern nur von Freunden und Bekannten entgegennimmt, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Jedenfalls würde damit das Merkmal der Gewerbmäßigkeit nicht entfallen. Gewerbmäßigkeit liegt auch dann vor, wenn die Absicht, sich eine Einnahmequelle zu verschaffen, im voraus nur auf die Entfaltung der betreffenden Erwerbstätigkeit bei besonderen Gelegenheiten oder bestimmten Voraussetzungen gerichtet ist; vgl. Urtd. RG. v. 24. 9. 95 (Regers Entsch., Bd. 16, S. 117).

Unerheblich ist endlich, daß V. gewerbesteuerfrei ist. Offenbar überschreitet weder Betriebskapital noch Reinertrag seines Uhrmacherbetriebes die steuerfreie Grenze nach Art. 12 GewStG. i. d. F. v. 10. 8. 26 (RVBl. S. 388).

Nach all dem ist zweifellos, daß V. die Uhrmacherei gewerbmäßig ausübt. Da er das Gewerbe selbständig und handwerksmäßig betreibt, ist er zur Handwerkskammer umlagenpflichtig. Nicht zu entscheiden ist hier, ob solche Zwergbetriebe bei Festsetzung des Umlagenmaßstabs nach § 103 I GO. besonders zu berücksichtigen sind.

In Abänderung der Entschliebung vom 25. 11. 1927, Nr. k 8780, A I, wird daher bestimmt:

1. A. V. ist verpflichtet, für seine Uhrmacherei Beiträge zur Handwerkskammer zu entrichten,
2. V. hat die Kosten des gebührenfreien Verfahrens zu tragen.“

Im Hinblick auf diese ministerielle Entscheidung kann nunmehr auch der Entscheid der Regierung über die Innungszugehörigkeit des V. nicht mehr aufrechterhalten werden. Wegen des Hinweises der Ministerialentscheidung, daß hier nicht zu entscheiden sei, ob „solche Zwergbetriebe bei Festsetzung des Umlagenmaßstabes nach § 103 I RGO. besonders zu berücksichtigen sind“, darf noch, wie auch die Handwerkskammer von Oberbayern gegenüber der Regierung von Oberbayern ausgeführt hatte, bemerkt werden, daß in derartigen Fällen nebenberuflicher gewerblicher Betätigung kein Anlaß zu einem Entgegenkommen bezüglich der Höhe der Beitrags- bzw. Umlagensätze besteht. (I/341)

## Weltzeituhren

Amerikaflüge, Überlandflüge, Ostasienflüge usw. haben im letzten Jahre auch das Interesse für die Weltzeitrechnung in der Öffentlichkeit wachgerufen. Man wollte doch wissen, welche Zeit es bei uns war, als ein Flieger von Amerika abgeflogen war. Denn nur so konnte man wirklich feststellen, wieviel Zeit er brauchte, und nur so konnte man sich ein plastisches Bild von diesen sicher hochinteressanten Ereignissen verschaffen.

Wir Uhrmacher haben ja auch in früheren Jahren schon derartige Berechnungen gepflegt, weil sie zu unserem Handwerk gehörten. Vereinzelt fand man Uhren, die auf vielen Zifferblättern erkennen ließen, wie spät es auf einem beliebigen Orte der Welt ist. Solche Uhren konnten zu einem Wahrzeichen für das Geschäft werden, wie es z. B. bei der Firma Conrad Felsing, Berlin, Unter den Linden, tatsächlich der Fall ist. Jeder Fremde kennt diese Weltzeituhr, und wenn er zu Hause von Berlin erzählt und das Uhrengeschäft von Felsing erwähnt, so tut er es sicher in der Weise, daß er sagt, „das Uhrengeschäft Unter den Linden mit der Uhr, wo man für alle Städte der Welt die Zeit ablesen kann“. Man kann auch

heute noch beobachten, wie diese Uhr immer wieder die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden erregt.

Abb. 1 zeigt diese Uhr, die nach einem sehr einfachen Prinzip gebaut ist, das für jeden Kollegen ohne weiteres verständlich sein dürfte. Der Laie allerdings kann sich nicht erklären, wie nun eigentlich diese vielen Zeiger auf den einzelnen Zifferblättern in Verbindung mit der Hauptuhr stehen.

Die Anteilnahme, die derartige Zeitangaben heute haben, ist auch von anderen Kollegen in geschickter Weise für die Reklame ihres Geschäftes ausgenutzt worden. So hat Kollege Fleig (Mannheim) in seiner eigenen Werkstatt eine Welt-Normalzeituhr für sein Schaufenster angefertigt, die wir in Abb. 2 zeigen.

Die Zeit für Berlin ist als Einheit angenommen. Man nennt diese Einheit bekanntlich MEZ, d. i. mitteleuropäische Zeit. Sie stimmt natürlich nicht genau mit der Sonnenzeit jener Orte überein, die ihrem Längsgrad nach sich besonders weit von dem der Einheitszeit zugrunde gelegten Ort entfernen. Bei Mannheim und Berlin macht das jedoch nicht allzuviel aus, so daß wir Mannheim in un-